OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651506/19/KH

Datum:
Linz, 14. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G K, vertreten durch RA Dr. R G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21. Juni 2019, GZ: 19/231205, betreffend die Vorschreibung einer Nachuntersuchung mit Haaranalyse nach Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Lenkberechtigung bis 6. September 2021 befristet wird und zusätzlich zu den im Bescheid erwähnten Auflagen im ersten Halbjahr der Befristung zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid sowie im zweiten Jahr der Befristung zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid nach kurzfristiger Terminisierung beizubringen sind.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Juni 2019, GZ: 19/231205, wurde G K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Nachuntersuchung mit Haaranalyse vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach § 3 Abs. 1 Z. 3, § 5 Abs. 5, § 8, § 24 Abs. 1 Z. 2 Führerscheingesetz (FSG) vorgeschrieben.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde führte der Bf aus, dass auch eine erhöhte Alkoholtoleranz die Annahme nicht rechtfertige, dass konkret zu befürchten sei, der Betroffene werde neuerlich ein Alkoholdelikt begehen. Durch die erfolgte Haaranalyse sei bereits eindeutig eine Einschränkung des Alkoholkonsums festgestellt worden. Die psychische Stabilität, das soziale Verantwortungsbewusstsein und das nun nach dem Führerscheinentzug stark ausgeprägte Problembewusstsein, auch inwieweit mit Restalkohol umzugehen sei, würden keinesfalls auf eine konkrete Gefahr eines neuerlichen Alkoholdelikts hinweisen. Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen sei nach ständiger Judikatur des VwGH nur dann gegeben, wenn eine Krankheit festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden müsse. Aus dem Gutachten der Amtsärztin würden solche Umstände nicht hervorgehen. Weiters sei die Befristung der Lenkberechtigung zu Unrecht erteilt worden. Darüber hinaus erfülle das von der Amtsärztin ausgefüllte Formblatt nicht die Anforderungen eines Gutachtens.
Es wird beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsaktes an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf war am 19. Dezember 2018 um 11:00 Uhr persönlich zu einer Einvernahme auf die PI Bad Goisern gekommen. Im Rahmen der Vernehmung nahmen die Polizisten beim Bf deutlichen Alkoholgeruch wahr.
Der Bf lenkte in der Folge das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der B145 bei St. Agatha Nr. 30. Er wurde von der Polizei angehalten und es wurde eine Lenker-

und Fahrzeugkontrolle samt Alkotest durchgeführt, wobei dieser einen Alkoholgehalt der Atemluft des Bf von 0,88 mg/l ergab. Der Bf gab gegenüber den Bediensteten der Polizei an, dass er zuletzt am 19. Dezember 2018 um 01:30 Uhr Alkohol, nämlich Wein, getrunken zu haben.

2. Mit Bescheid vom 28. Dezember 2018 wurde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von sechs Monaten bis einschließlich 19. Juli 2019 entzogen. Weiters wurden eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens vorgeschrieben.

3. Die am 15. März 2019 erstellte verkehrspsychologische Stellungnahme ergab, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B bedingt geeignet ist.
Der Bf hatte im Rahmen des Explorationsgesprächs angegeben, dass er am 18. Dezember 2018 ab ca. 21:00 Uhr die Geburtstagsfeier eines Freundes besucht und Alkohol in Form von Bacardi Cola konsumiert habe, was er sonst nie trinke. Er gab an, dass er einen Rausch gehabt habe, als er gegen 06:00 Uhr früh das Fest verlassen habe. Er habe sich nicht schlecht gefühlt, sei zu Fuß nach Hause gegangen, habe sich frisch gemacht, gefrühstückt und an den PC gesetzt. Gegen Mittag sei er zur Polizei gefahren, um eine Aussage zu machen.
Zu seinem Alkoholkonsum in der Zeit vor dem Delikt gab der Bf an, während der Woche üblicherweise keinen Alkohol konsumiert und nur hie und da mit seiner Frau ein Feierabendbier getrunken zu haben, wobei beide dann ein Seidl Bier konsumiert hätten, dies zwei- bis dreimal pro Woche. An den Wochenenden und im Sommer trinke man mehr, weil öfters Besuch komme. Üblicherweise habe er fünf Seidl Bier und ein Achtel Wein konsumiert, ab und zu habe er sechs bis sieben Seidl Bier getrunken. Der Bf gab an, seit dem Entzug der Lenkberechtigung keinen Tropfen Alkohol mehr getrunken zu haben, wobei er zum Essen alkoholfreies Bier trinke. Die Alkoholkarenz wolle er jedenfalls bis zum Sommer bis zur ersten Grillerei beibehalten. Bezüglich Strategien zur Vermeidung neuerlicher Trunkenheitsfahrten gab der Bf an, auf Alkohol verzichten zu wollen, wenn er mit dem Auto unterwegs sei. Um Probleme mit Restalkohol zu vermeiden, habe er sich überlegt, ein Vortestgerät zu kaufen.
Angemerkt wurde in der verkehrspsychologischen Stellungnahme u.a. Folgendes: Für den Fall, dass der Bf zusätzlich zur positiven Absolvierung der Nachschulung Alkoholkarenz zumindest bis zum Ende der bescheidmäßigen Führerscheinentzugsdauer glaubhaft machen kann, kann von einer hinreichenden Durchbrechung der bisherigen Konsummuster ausgegangen werden, wobei in diesem Fall eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung aus psychologischer Sicht möglich erscheint. Aufgrund der auffälligen Testergebnisse (FFT) erscheint zudem vorerst eine ärztliche Verlaufskontrolle der weiteren Entwicklung der Alkoholkonsumgewohnheiten des Bf ratsam, um einen Rückfall in alte Konsummuster ausschließen zu können. Zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung

wurde u.a. ausgeführt, dass eine Alkoholisierung von 1,76 Promille Blutalkoholgehalt mit gesellschaftlich üblichen Trinkmengen nicht erreicht werden kann und eine erhöhte Alkoholtoleranz, die als hohes Gefährdungsmoment für neuerliche Trunkenheitsdelikte zu werten ist, vorauszusetzen ist. Dazu passend gab der Bf für den Delikttag trotz der massiven Alkoholisierung keine völlige Berauschung und eine subjektive Fahrtauglichkeit an. Als bemerkenswert wurde auch gesehen, dass es sich im vorliegenden Fall nach Angaben des Bf um Restalkohol handelte und noch 6 Stunden nach Trinkende eine derart massive Alkoholisierung gemessen wurde. Dass der Bf trotz der hohen Alkoholisierung noch in der Lage war, sein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und unfallfrei zu steuern, lässt Zweifel an den Angaben zu den früheren Alkoholkonsumgewohnheiten aufkommen, weswegen von deutlichen Beschönigungstendenzen das frühere Konsumverhalten betreffend ausgegangen werden muss. Angegeben wird auch, dass testmäßig aktuell nach wie vor Tendenzen zum Alkoholmissbrauch fassbar seien, was als Risikofaktor für einen Rückfall in alte Konsummuster gewertet werden muss.

4. Die Analyse einer Haarprobe des Bf vom 13. Mai 2019 ergab eine Konzentration von 21 pg/mg Ethylglucuronid.

5. Laut amtsärztlichen Gutachten vom 18. Juni 2019 ist von einer Alkoholgewöhnung infolge grundsätzlich vermehrten Alkoholkonsums auszugehen. Aufgrund der Gefahr fortgesetzter schädlicher Trinkgewohnheiten (Verschlechterung des Gesundheitszustandes) wurde eine weitere Kontrolle des Alkoholkonsumverhaltens über einen Zeitraum von sechs Monaten durch eine Haaranalyse angeraten und der Bf als gesundheitlich befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft.

6. In der Folge erging der gegenständlich angefochtene Bescheid. Im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wurde eine Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen eingeholt. In dieser Stellungnahme vom 6. September 2019 führte der Sachverständige aus, dass beim Bf zumindest ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliegt. Um mit diesem hohen Alkoholgehalt noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich üblichen Trinkmengen nicht erreicht werden kann, wobei die Mehrheit der Bevölkerung gar nicht in der Lage ist, Werte von 1,5 bis 1,6 Promille (Blutalkoholgehalt) zu erreichen. Beim Bf liegt erhebliche Alkoholgewöhnung vor, der gemessene Alkoholwert ist nur durch Bypass-Abbauwege in der Leber vereinbar, diese wurden durch langjährigen schädlichen Gebrauch von Alkohol gebildet. Der schädliche Gebrauch ist eine Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung und führt bereits zur Bildung eines Suchtgedächtnisses. Es bedarf deshalb einer dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können. Um neuerliche Trink-Fahr-

Konflikte wie jenen, der Anlass für das gegenständliche Verfahren war, vermeiden zu können, soll weiterhin eine Alkoholabstinenz eingehalten werden, wobei im Rahmen einer zweijährigen Befristung im ersten Jahr vier Haaranalysen und im zweiten Jahr zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid nach kurzfristiger Terminisierung durchgeführt werden sollen. Zum Ergebnis der Analyse der Haarprobe des Bf vom 13. Mai 2019, die eine Konzentration von 21 pg/mg Ethylglucuronid ergeben hatte, wird festgehalten, dass dieses Ergebnis den Angaben des Bf, seit der Entziehung der Lenkberechtigung im Dezember 2018 keinen Tropfen mehr trinke, widerspricht.

7. Nach Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der unter Z. 6 erwähnten Stellungnahme wurde am 23. Oktober 2019 eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht durchgeführt. Bei dieser brachte der Bf vor, dass entgegen den Feststellungen in der Anzeige sein tatsächlich letzter Alkoholkonsum am 19. Dezember 2018 um ca. 6.00 Uhr bis 6.30 Uhr gewesen sei. Nach Ausführungen des medizinischen Amtssachverständigen ergibt sich bei einer Abbaurate von 0,1 Promille pro Stunde ein maximaler Alkoholisierungsgrad von 2,3 bis 2,4 Promille, bei einer Abbaurate von 0,15 Promille pro Stunde ein maximaler Alkoholisierungsgrad von 2,6 bis 2,7 Promille, wobei dies an seiner fachliche Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens eines schädlichen Gebrauchs von Alkohol durch den Bf nichts änderte.

8. Nach der mündlichen Verhandlung wurde eine Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie, Dr. E L eingeholt. Diese wurde dem Landesverwaltungsgericht am 23. Jänner 2020 übermittelt. Dr. L stellte fest, dass mit Sicherheit ein schädlicher Gebrauch von Alkohol bestehe, jedoch keine Abhängigkeitserkrankung. Er führte weiters aus, dass versucht werde, dem Bf ein mittlerweile etwas anachronistisches Abstinenzkonzept aufzuzwingen, welches beim schädlichen Gebrauch jedoch nicht angezeigt sei, diesbezüglich wird ein Artikel von Prof. Dr. J K in der Zeitschrift Sucht im Winter 2019 erwähnt.
Zusammenfassend hält die fachärztliche Stellungnahme Folgendes fest:
„Es besteht ein schädlicher Gebrauch oder Abhängigkeit. Es besteht ein mit Sicherheit schädlicher Gebrauch, jedoch keine Abhängigkeitserkrankung.
Positive (befürwortende oder ablehnende) Stellungnahme zum Lenken eines KFZ obiger Gruppe, gegebenenfalls unter Mitbeteiligung mit Beurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit.
Die letzten Jahre waren wohl für Herrn K insgesamt auch beruflich und sozial etwas schwierig gewichtet, ein Verlust der Lenkerberechtigung würde sowohl einen beruflichen wie sozialen Abstieg für Herrn K bedeuten. Aufgrund der Fehlinformationen und Vorverurteilungen des Patienten, welche aufgrund seiner Persönlichkeit sehr schwer wiegen, sei eine gütliche Lösung für beide Seiten anzustreben.
Empfohlene ärztliche Kontrolluntersuchungen – Grund angeben:

In unserem gemeinsamen Gespräch und aufgrund meiner Vorerfahrung hat sich der Patient ohne Nachfragen bereit erklärt, sich bei Auftreten von Problemen oder Alkoholproblematik umgehend bei mir auch im KH de la Tour zu melden. Die Ausführungen diesbezüglich erscheinen glaubhaft. [Anm: Hervorhebungen nicht übernommen]

9. Die fachärztliche Stellungnahme wurde dem medizinischen Amtssachverständigen übermittelt, welcher ausführte, dass sich aufgrund der psychiatrischen Stellungnahme keine Änderung der Beurteilung im Erstgutachten vom 6. September 2019 ergibt. Im Rahmen der Gewährung des Parteiengehörs brachte der Bf vor, dass gemäß § 5 FSG-GV eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt, wenn bei ihr (u.a.) keine Alkoholabhängigkeit festgestellt wurde. Da gemäß der ärztlichen Stellungnahme des Dr. Laube zwar schädlicher Gebrauch, aber keine Abhängigkeitserkrankung bestehe, sei der Bf daher hinreichend gesund zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Auch aus der Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen gehe nicht hervor, dass beim Bf eine Alkoholkrankheit oder Alkoholabhängigkeit vorliege. Die Befristung der Lenkberechtigung und Auflagen der Nachuntersuchung sowie Haaranalyse seien daher zu Unrecht erfolgt.

10. Der Bf hat eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker absolviert (Kursende: 9. Mai 2019).

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Einholung einer fachlichen Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2019, Einholung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie sowie einer weiteren Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen, jeweils unter Gewährung von Parteiengehör.

2. Die Feststellung des Vorliegens eines schädlichen Gebrauchs von Alkohol erfolgte durch den Facharzt für Psychiatrie sowie durch den medizinischen Amtssachverständigen. Der medizinische Amtssachverständige riet, um neuerliche Trink-Fahr-Konflikte vermeiden zu können, weiterhin eine Alkoholabstinenz an, wobei im Rahmen einer zweijährigen Befristung im ersten Jahr vier Haaranalysen und im zweiten Jahr zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid nach kurzfristiger Terminisierung durchgeführt werden sollen. In der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie fand sich zwar die Feststellung, dass jedenfalls schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliege, im Rahmen der empfohlenen ärztlichen Kontrolluntersuchungen wurde in der Stellungnahme jedoch nur ausgeführt, dass der Bf bereit erklärt hat, sich beim Auftreten von Problemen oder

Alkoholproblematik umgehend bei ihm im Krankenhaus zu melden. Zu der vom medizinischen Amtssachverständigen angeratenen Abstinenz führte der Facharzt für Psychiatrie generalisierend aus, dass das Abstinenzkonzept anachronistisch sei und verwies auf einen Artikel aus der Zeitschrift Sucht, wobei er diesbezüglich keine näheren Ausführungen zum Inhalt dieses Artikels machte.
Die Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen begründete die Feststellung eines schädlichen Gebrauchs von Alkohol und dessen Folgen für den Fall einer nicht erfolgenden Verhaltensänderung, da es sich beim schädlichen Gebrauch um eine Vorstufe zur Abhängigkeit handelt. Er führte nachvollziehbar aus, warum aus fachlicher Sicht die Einhaltung einer Abstinenz bzw. diesbezügliche Haaranalysen als notwendig gesehen werden. Festzuhalten ist, dass entgegen den Angaben des Bf in keiner fachlichen Stellungnahme von einer Abhängigkeit des Bf ausgegangen wird bzw. Gegenstand des angefochtenen Bescheides auch nicht die Entziehung einer Lenkberechtigung ist.

3. Zu den Angaben des Bf hinsichtlich seines Alkoholkonsums am 18. Dezember 2019 ist festzuhalten, dass seine Aussage, die er gegenüber der Polizei bei erster Gelegenheit gemacht hat, um mehrere Stunden von jener Angabe divergiert, die er während der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gemacht hat (01:30 Uhr bzw. 06:00 oder 06:30 Uhr). Gegenüber der Polizei gab er den Konsum von Wein am Vorabend an, im Rahmen im Rahmen des Explorationsgespräches bei der verkehrspsychologischen Untersuchung gab er jedoch an, dass er Bacardi Cola getrunken habe, was er sonst nie trinke. Weiters gab der Bf während der verkehrspsychologischen Untersuchung an, dass er seit der Entziehung der Lenkberechtigung im Dezember 2018 keinen Tropfen Alkohol mehr trinke, sondern lediglich alkoholfreies Bier zum Essen. Diese Aussage steht im Widerspruch zu dem Ergebnis der Haaranalyse vom Mai 2019, bei welcher ein Wert von 21 pg/mg Ethylglucuronid festgestellt wurde, was laut Gutachten des analysierenden Labors auf einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum hindeutet, wobei bei einer EtG-Konzentration ab 30 pg/mg im Haar ein übermäßiger Alkoholkonsum naheliegend ist. Die Erreichung eines Wertes von 21 pg/mg Ethylglucuronid durch das ausschließliche Trinken von alkoholfreiem Bier ist als unwahrscheinlich anzusehen.
Die erwähnten Ungereimtheiten in den Aussagen des Bf bzw. zwischen seiner Aussage, keinen Tropfen Alkohol mehr zu konsumieren und dem Ergebnis der Haaranalyse lassen die Angaben des Bf hinsichtlich seines Alkoholkonsums vor der Lenker- und Fahrzeugkontrolle, aber auch danach als fragwürdig erscheinen, wobei sich eindeutig Beschönigungstendenzen zeigen.

Zu seiner Aussage im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung, dass er sich überlegt, ein Vortestgerät zu kaufen, führte der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht aus, dass dies scherzhaft gemeint war und anscheinend von der Psychologin fehlinterpretiert worden sei. Hiebei stellt sich die Frage, ob und inwieweit scherzhafte Antworten

auf Fragen im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchung, bei welcher Strategien zur künftigen Vermeidung von Trunkenheitsfahrten abgefragt werden, auf ein überhaupt bestehendes Problembewusstsein hinsichtlich des Konsums von Alkohol im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen schließen lassen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

„Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Gemäß 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.“

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist, Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Sind gemäß § 8 Abs. 2 FSG zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß Abs. 5 leg.cit. ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden

fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Sowohl in der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie, als auch in der Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen wird übereinstimmend festgehalten, dass ein schädlicher Gebrauch des Bf von Alkohol vorliegt.

Um mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,88 mg/l (Blutalkoholgehalt: 1,76 Promille) noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden kann, wobei die Mehrheit der Bevölkerung gar nicht in der Lage ist, Werte von 1,5 bis 1,6 Promille (Blutalkoholgehalt) zu erreichen. Beim Bf liegt eine erhebliche Alkoholgewöhnung im Sinn eines schädlichen Gebrauchs vor, der als gehäufter Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV anzusehen ist. Anzumerken ist, dass es sich bei dem gemessen Alkoholwert um Restalkohol handelte, wobei der Bf gegenüber der Polizei den letzten Alkoholkonsum um 01:30 Uhr angab, im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht jedoch angab, dass dieser erst um 06:00 bis 06:30 Uhr stattgefunden habe. Diesbezüglich ergeben sich durch die Rückrechnung folgerichtig unterschiedliche Alkoholisierungswerte, wobei ausschlaggebend jener Wert ist, den der Bf beim Lenken des Kraftfahrzeuges aufwies und der wie festgestellt 1,76 Promille Blutalkoholgehalt betrug. Wie oben erwähnt ist aufgrund dieses Wertes den fachlichen Ausführungen des medizinischen Amtssachverständigen, des Amtsarztes, der verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie des Facharztes für Psychiatrie zu folgen, dass jedenfalls eine Toleranzentwicklung stattgefunden haben muss und es sich um schädlichen Gebrauch von Alkohol durch den Bf handelt, welcher als gehäufter Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV anzusehen ist.
Zum Vorbringen des Bf, dass er iSd § 5 FSG-GV als hinreichend gesund zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist, da keine Abhängigkeitserkrankung vorliegt, ist anzumerken, dass der Bf ohnedies als – befristet – geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft wurde.

2.2. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, wurde vom medizinischen Amtssachverständigen schlüssig begründet, dass durch den schädlichen Gebrauch von Alkohol, der eine Erkrankung darstellt (siehe ICD-10-Kriterien), ein Suchtgedächtnis entstanden ist, welches lebenslang erhalten bleibt und dessen Stimulation zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches führt. Entgegen dem Vorbringen des Bf liegt sehr wohl eine Erkrankung vor, bei welcher mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss, wenn nicht eine entsprechende Veränderung der Konsumgewohnheiten erfolgt. Bei der Erkrankung schädlicher Gebrauch bedarf es einer dauerhaften Auseinandersetzung mit den und einer

Veränderung der Konsumgewohnheiten. Dem folgend wird die Lenkberechtigung des Bf von der Erstellung des Gutachtens des medizinischen Sachverständigen an gerechnet für zwei Jahre bis 6. September 2021 befristet, wobei bis 6. September 2020 zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid und im zweiten Befristungsjahr zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid nach kurzfristiger Terminisierung beizubringen sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing